



Suchergebnisse: Mitwirkungsrechte

22. Februar 1808 – Die Armenpflege wird zur Staatsaufgabe

Königreich Baiern * Die Armenpflege wird zur Staatsaufgabe, zur „Staatsanstalt der Wohltätigkeit“. Man unterscheidet in „volle Armut“ und „partielle Armut“, womit zugleich der Umfang der Unterstützung festgelegt wird. Verwaltet wird das Armenwesen von der unteren Polizeibehörde. Finanziert wird das Armenwesen im Bedarfsfall durch eine Armensteuer, die im Kommunalbezirk erhoben wird. Die Gemeindeangehörigen müssen die notwendigen Mittel aufbringen, haben aber bei der Verwendung der Gelder kein Mitspracherecht und damit keine Mitwirkungsrechte.

4. Februar 1920 – Das Betriebsrätegesetz wird verabschiedet

Berlin * Die Nationalversammlung verabschiedet das Betriebsrätegesetz. Die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte sind auf soziale Belange beschränkt.
